

[TT.MM.JJ]

DIE VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEME DER MITGLIEDSTAATEN BEI STRUKTURFONDSINTERVENTIONEN

GELTUNGSBEREICH: [PROGRAMMBEZEICHNUNG]¹

CHECKLISTE ZUR BEURTEILUNG DER KONFORMITÄT (ARTIKEL 71 DER VERORDNUNG (EG) NR. 1083/2006 DES RATES)

¹ Eine Checkliste pro System (kann sich auf ein System beziehen, das für mehrere Programme gilt)

Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
-------	---	---	---	------------------------

<p><u>Teil 1: ALLGEMEINE ANGABEN (Artikel 71 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Anhang XII der Verordnung Nr. 1828/2006)</u></p> <p><u>Prüfen Sie die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf folgende Faktoren:</u></p>				
1.1	Sind der Name des oder der Mitgliedstaaten, die Bezeichnung des Programms und der CCI-Code sowie der Hauptansprechpartner (mit E-Mail und Fax-Nummer) angegeben?			
1.2	Gibt das Dokument an, auf welches Datum sich die Beschreibung der Situation bezieht?			
1.3	<p>Liegen allgemeine Angaben und ein Flussdiagramm zu den organisatorischen Beziehungen zwischen Verwaltungsbehörde, zwischengeschalteten Stellen, Bescheinigungsbehörde und Prüfbehörde sowie zum Berichtsverhältnis zur Kommission vor?</p> <p>Umfassen diese Angaben bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit auch das gemeinsame technische Sekretariat, die zuständigen Prüfer für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und die Gruppe der Finanzprüfer?</p>			<p><i>Bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit sind das gemeinsame technische Sekretariat in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1080/2006, die Prüfer in Artikel 16 Absatz 1 und die Gruppe der Finanzprüfer in Artikel 14 Absatz 2 der genannten Verordnung erwähnt.</i></p>
1.3.1	<p><i>Sind Name, Anschrift und Ansprechpartner in der oder den Verwaltungsbehörden angegeben?</i></p> <p><i>Sind bei Programmen der europäischen territorialen</i></p>			

Erstellt durch		Gepüft durch	
----------------	--	--------------	--

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<p><i>Zusammenarbeit Name, Anschrift und Ansprechpartner des gemeinsamen technischen Sekretariats angeben?</i></p> <p><i>Sind bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Namen, Anschriften und Ansprechpartner der Prüfer (Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1080/2006) in jedem Mitgliedstaat angegeben?</i></p>				
1.3.2	<i>Sind die Namen, Anschriften und Ansprechpartner in allen zwischengeschalteten Stellen angegeben?</i>				Wegen der teilweise großen Zahl an zwischengeschalteten Stellen bitte die Eingabe dieser Daten in die Datenbank SFC 2007 überprüfen
1.3.3	<i>Sind Name, Anschrift und Ansprechpartner in der oder den Bescheinigungsbehörden angegeben?</i>				
1.3.4	<p><i>Sind Name, Anschrift und Ansprechpartner in allen Prüfbehörden und sonstigen Prüforganen angegeben?</i></p> <p><i>Sind bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Namen, Anschriften und Ansprechpartner für die Mitglieder der Gruppe der Finanzprüfer angegeben?</i></p>				
1.3.5	<i>Auf welche Weise ist die Umsetzung des Grundsatzes der Aufgabentrennung zwischen diesen Stellen sowie innerhalb dieser Stellen gewährleistet?</i>				
1.4	Liegen ausreichende Anleitungen vor?				
1.4.1	<i>Ist angegeben, wie und durch wen die Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen angeleitet werden, um eine adäquate Verwaltung der Strukturfonds zu gewährleisten (Anhang XII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006)?</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>Bezieht sich die Anleitung bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit auch auf das gemeinsame technische Sekretariat und die Prüfer, die die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben überprüfen?</i>				
1.4.2	<i>Geht aus der Beschreibung hervor,</i>				
	<i>a) ob eine Stelle in einem der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Gesamtverantwortung für die Koordinierung der Verwaltungs- und Kontrollaspekte wahrnimmt,</i>				
	<i>b) ob die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen von der in Punkt 1.4.1 genannten Stelle oder von einer oder mehreren anderen Stellen Anweisungen zur finanziellen Abwicklung und zu den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erhalten haben,</i>				
	<i>c) ob im Mitgliedstaat Vorkehrungen für die Beantwortung von Fragen seitens der Verwaltungsbehörde getroffen wurden? (Gilt dies bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit für alle Mitgliedstaaten?)</i>				
	<i>d) Wurden bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit in den teilnehmenden Mitgliedstaaten Vorkehrungen dazu getroffen, die Einhaltung der in Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1080/2006 genannten Vorschriften für den Fall zu gewährleisten, dass das Programm von der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Möglichkeit (Ausgaben außerhalb der Europäischen Gemeinschaft) Gebrauch macht?</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
--	-------	---	---	---	------------------------

TEIL 1 – ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG:

	<u>Teil 2: Die Verwaltungsbehörde (Artikel 60 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 13 der Verordnung Nr. 1828/2006)</u>				
2.1	Die Verwaltungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben				
2.1.1	<i>Liegt eine Beschreibung dazu vor, auf welche Weise der Verwaltungsbehörde die Befugnis zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilt wurde und ob die Verwaltungsbehörde förmlich benannt wurde? Falls ja, sind Datum und Form der Benennung angegeben?</i>				
2.1.2	<i>Ist angegeben, welche Aufgaben direkt von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen werden? Sind alle in der Verordnung genannten Aufgaben erfasst?</i> <i>Lässt sich schlussfolgern, dass die Verwaltungsbehörde all ihren Zuständigkeiten nachkommen kann?</i>				
2.1.3	<i>Hat die Verwaltungsbehörde irgendwelche ihrer Aufgaben förmlich delegiert?</i>				
	<i>a) Sind die delegierten Aufgaben und die zwischengeschalteten Stellen angegeben? Ist eindeutig beschrieben, welche Aufgaben delegiert wurden (Rechenschaftspflicht)?</i>				
	<i>b) Ist die Form der Delegation angegeben?</i>				

Erstellt durch		Geprüft durch	
----------------	--	---------------	--

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
2.1.4	<i>Existiert ein ausreichendes Berichts- und Kontrollsystem zwischen der Verwaltungsbehörde und der von ihr beauftragten Stelle?</i>				
2.1.5	<i>Ist bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit angegeben, wie die gemäß den Vorschriften von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1080/2006 benannten Prüfer der Verwaltungsbehörde Bericht erstatten, damit diese ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der genannten Verordnung in Verbindung mit Artikel 60 der Verordnung Nr. 1083/2006 nachkommen kann?</i>				
2.1.6	<i>Wurde bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungsbehörde und dem federführenden Begünstigten eine standardisierte Durchführungsvereinbarung erarbeitet (siehe Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1080/2006)?</i>				
2.2	Aufbau der Verwaltungsbehörde Bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit treffen die Fragen in diesem Abschnitt eventuell auf das gemeinsame technische Sekretariat zu. Bitte tragen Sie in der Spalte „Bemerkungen“ ein, ob sich Ihre Antwort auf die Verwaltungsbehörde oder das gemeinsame technische Sekretariat bezieht, und nehmen Sie gegebenenfalls dazu Stellung, ob die Koordinations- und Kontrollverfahren zwischen diesen Stellen angemessen sind.				
2.2.1	<i>a) Existiert ein Organigramm, das die Verteilung der Aufgaben zwischen den Referaten oder innerhalb der Referate sowie die unverbindliche Anzahl der zugewiesenen Posten beschreibt? Macht die Analyse des Organigramms irgendwelche Probleme</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>deutlich?</i>				
	<i>b) Sind den Mitarbeitern der Verwaltungsbehörde Posten mit klar definierten Zuständigkeiten zugewiesen?</i>				
2.2.2	<i>a) Wurden für das Personal der Verwaltungsbehörde in einem oder mehreren Handbüchern schriftliche Verfahren festgehalten und existiert ein förmliches Verfahren für die Änderung, Einführung oder Abschaffung von Verfahren? Werden diese Verfahren als angemessen betrachtet?</i>				
	<i>b) Sind Datum und Aktenzeichen des Handbuchs angegeben?</i>				
	<i>c) Wird das Handbuch auch von den zwischengeschalteten Stellen verwendet? Ist angegeben, wie ihnen das Handbuch übermittelt wird und wie das Follow-up aussieht?</i>				
2.2.3	<i>a) Sind die Verfahren für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben und die Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften während des gesamten Durchführungszeitraums beschrieben (Artikel 60 Buchstabe a der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1828/2006)? Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet? Wurde Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1828/2006 eingehalten?</i>				
	<i>b) Existieren schriftliche Normen, Verfahren und Mustervorlagen für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben (Bezugnahme auf Handbücher)? Beziehen sich diese Verfahren bei Programmen der europäischen</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<p><i>territorialen Zusammenarbeit klar auf die in Artikel 19 (und Artikel 6) der Verordnung Nr. 1080/2006 zur Auswahl von Vorhaben genannten Kriterien und halten sie diese ein?</i></p> <p><i>Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet?</i></p>				
2.2.4	<p><i>Überprüfungen (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 13 Absätze 2 bis 5 der Verordnung Nr. 1828/2006) – Sind die Bestimmungen für Überprüfungen beschrieben, insbesondere zu folgenden Bereichen:</i></p>				
	<p><i>a) Welche Stellen führen die Überprüfungen durch?</i></p> <p><i>Sind bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Verfahren beschrieben, die die gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1080/2006 benannten Prüfer einhalten müssen?</i></p>				
	<p><i>b) Decken die Überprüfungen gegebenenfalls die administrativen, finanziellen, technischen und physischen Aspekte der Vorhaben ab?</i></p>				
	<p><i>c) Umfassen die Überprüfungen die folgenden Verfahren:</i></p> <p><i>i) die Verwaltungsprüfung jedes von den Begünstigten eingereichten Antrags auf Ausgabenerstattung,</i></p> <p><i>ii) die Vor-Ort-Überprüfung einzelner Vorhaben?</i></p> <p><i>Ist bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit angegeben, ob die Vor-Ort-Überprüfungen nur in den Räumlichkeiten des federführenden Begünstigten oder in den</i></p>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>Räumlichkeiten aller durch das Vorhaben Begünstigten stattfinden?</i>				
	<i>d) Ist bei Vor-Ort-Überprüfungen vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde die anhand einer Stichprobe vorgenommen werden, Aufzeichnungen führt, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet wird?</i>				
	<i>e) Existieren Bestimmungen für die jährliche Überprüfung des Stichprobenverfahrens durch die Verwaltungsbehörde?</i>				
	<i>f) Ist vorgesehen, dass die Verwaltungsbehörde für jede Überprüfung Aufzeichnungen führt, in denen die durchgeführten Arbeiten, das Datum und die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Maßnahmen festgehalten werden, die im Zusammenhang mit festgestellten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden?</i> <i>Ist bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit angegeben, ob diese Aufzeichnungen von der Verwaltungsbehörde oder von jedem der gemäß Artikel 16 Absatz 1 benannten Prüfer geführt werden?</i>				
	<i>g) Werden Checklisten/Standardberichte verwendet? Liegen diese bereits vor? Werden sie als gut bewertet?</i>				
	<i>h) Sind schriftliche Normen und Verfahren für die durchgeführten Überprüfungen festgelegt (Bezugnahme auf Handbücher)?</i> <i>Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet?</i>				
	<i>i) Ist dort, wo die Verwaltungsbehörde zugleich Begünstigter im Rahmen des operationellen Programms ist, sichergestellt, dass</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>bei den Vorkehrungen für die Überprüfungen eine angemessene Aufgabentrennung gemäß Artikel 58 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1083/2006 gewährleistet ist?</i>				
	<i>j) Existiert ein Flussdiagramm, das die Beachtung der Vorschriften im Hinblick auf die Überprüfungen beschreibt? Macht die Analyse irgendwelche Probleme deutlich?</i> <i>(Wie) ist bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit eine Überprüfung dazu vorgesehen, ob die (gemäß Artikel 16 Absatz 1) benannten Prüfer bei der Durchführung jeder ihrer Aufgaben keinem Interessenkonflikt unterliegen?</i>				
2.2.5	<i>Sind die Verfahren für die Bearbeitung der von den Begünstigten eingereichten Rückzahlungsanträge sowie der Zahlungen an die Begünstigten beschrieben (Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1828/2006)? Sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigt?</i>				
	<i>a) Ist jeder Schritt des Verfahrens für die Entgegennahme, Prüfung und Gültigerklärung der Rückzahlungsanträge beschrieben?</i>				
	<i>b) Ist jeder Schritt des Verfahrens zur Anordnung, Ausführung und Verbuchung der Zahlungen an die Begünstigten beschrieben?</i>				
	<i>c) Ist angegeben, welche Stelle jeden einzelnen Schritt des Verfahrens durchführt (sofern es nicht die Verwaltungsbehörde selbst ist)?</i>				
	<i>d) Ist eine angemessene Aufgabentrennung bei diesem Vorgang gewährleistet?</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>e) Liegt ein Flussdiagramm vor, das die Vorgänge beschreibt und alle beteiligten Stellen aufführt?</i>				
2.2.6	<i>Ist das Verfahren beschrieben, nach dem die Verwaltungsbehörde Informationen an die Bescheinigungsbehörde weiterleitet?</i>				
2.2.7	BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÖRDERFÄHIGKEIT				
2.2.7.1	<i>Haben der oder die Mitgliedstaaten Bestimmungen über die Förderfähigkeit erlassen, die für das oder die operationellen Programme gelten?</i>				
2.2.7.2	<i>Stehen diese Bestimmungen mit Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 (operationelle Programme im Rahmen des ESF) in Einklang, besonders im Hinblick auf:</i>				
	<i>Ausgabenarten, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 nicht zu den förderfähigen Ausgaben gehören,</i>				
	<i>Ausgabenarten, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 zu den förderfähigen Ausgaben gehören.</i>				
	<i>Ist vorgesehen, für indirekte Kosten eine Pauschale zu verwenden?</i> <i>Falls ja, existiert eine klare Definition der direkten Kosten, auf deren Grundlage die Gemeinkosten kalkuliert werden?</i>				
2.2.7.3	<i>Stehen diese Bestimmungen mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (operationelle Programme im Rahmen des EFRE)</i>				

Erstellt durch		Gepüft durch	
----------------	--	--------------	--

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>in Einklang, besonders im Hinblick auf:</i>				
	<i>Ausgabenarten, die gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 nicht zu den förderfähigen Ausgaben gehören,</i>				
	<i>Ausgabenarten, die gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 zu den förderfähigen Ausgaben gehören.</i>				
2.2.7.4	<i>(Bei operationellen Programmen im Rahmen von EFRE, die unter das Ziel der „Europäischen territorialen Zusammenarbeit“ fallen:.) Stehen diese Bestimmungen mit Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 in Einklang?</i>				
2.2.7.5	<i>Gewährleisten die Bestimmungen über die Förderfähigkeit die Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 sowie von Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 im Rahmen der Flexibilitätsregel?</i>				
2.3	a) Sind die Verwaltungsbehörde und die Bescheinigungsbehörde Teil derselben Einrichtung? b) Falls ja, ist die Aufgabentrennung angemessen beschrieben und gewährleistet?				
2.4	Öffentliches Auftragswesen, staatliche Beihilfen, Chancengleichheit und Umweltschutz (Verordnung Nr. 1828/2006, Anhang XII Punkt 2.4)				
2.4.1	<i>Existieren Anweisungen/Anleitungen die geltenden Bestimmungen betreffend (Datum und Aktenzeichen)?</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
2.4.2	<i>Sind Maßnahmen beschrieben, die die Einhaltung der geltenden Bestimmungen sicherstellen (z. B. Verwaltungskontrollen, Inspektionen, Prüfungen)?</i>				
2.5	Prüfpfad (Artikel 58 Buchstabe g und Artikel 60 Buchstabe f der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 15 der Verordnung Nr. 1828/2006)				
2.5.1	<i>Liegt eine Beschreibung dazu vor, wie die Vorschriften von Artikel 15 der Verordnung Nr. 1828/2006 im Rahmen des Programms und/oder einzelner Prioritätsachsen zur Anwendung kommen?</i>				
	<i>Reicht die Beschreibung des Prüfpfades aus, um zu demonstrieren, dass Artikel 15</i>				
	<i>a) den Abgleich zwischen den der Kommission bescheinigten Gesamtbeträgen einerseits und den detaillierten Buchführungsunterlagen und den Belegen andererseits ermöglicht, die von der Bescheinigungsbehörde, der Verwaltungsbehörde, den zwischen geschalteten Stellen und den Begünstigten für die im Rahmen des operationellen Programms kofinanzierten Vorhaben geführt werden,</i>				
	<i>b) die Überprüfung der Auszahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten ermöglicht,</i>				
	<i>c) die Überprüfung der Anwendung der vom Begleitausschuss festgelegten Auswahlkriterien ermöglicht,</i>				
	<i>d) für jedes Vorhaben gegebenenfalls die technischen Spezifikationen und den Finanzierungsplan, die Unterlagen über die Zuschussbewilligung, die Unterlagen zu den öffentlichen</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>Vergabeverfahren, Fortschrittsberichte sowie Berichte über die durchgeführten Kontrollen und Prüfungen umfasst?</i>				
2.5.2	<i>a) Wurden Anweisungen zur Aufbewahrung von Belegen durch die Begünstigten erteilt (Datum und Aktenzeichen)? Gelten diese Anweisungen für alle in Artikel 19 aufgeführten Unterlagen?</i>				
	<i>b) Ist der Zeitraum für die Aufbewahrung der Unterlagen angegeben und erfüllt er Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung Nr. 1083/2006?</i>				
	<i>c) Ist das gewünschte Format der Unterlagen angegeben und erfüllt es Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung Nr. 1828 /2006?</i>				
2.5.3	<i>Stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass Aufzeichnungen verfügbar sind, die Angaben zu den Einrichtungen, die die Belege für Ausgaben und Prüfungen – einschließlich aller für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Unterlagen – führen, sowie zu deren Standort enthalten (Artikel 19 Absatz 1)?</i>				
2.5.4	<i>Haben die nationalen Behörden das Verfahren für die Bescheinigung der Übereinstimmung von auf allgemein anerkannten Datenträgern gespeicherten Dokumenten mit den Originalen festgelegt?</i> <i>Ist durch das Verfahren gewährleistet, dass die aufbewahrten Unterlagen den nationalen Rechtsvorschriften entsprechen und dass sie für Rechnungsprüfungszwecke glaubwürdig sind?</i>				
2.6	Unregelmäßigkeiten und Rückforderungen				
2.6.1	<i>Wurden Anweisungen in Bezug auf die Meldung von Unregelmäßigkeiten, die Berichtigung von Fehlern, die</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>Aufzeichnung von Schulden und die Einziehung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen erteilt (Datum und Aktenzeichen)?</i>				
2.6.2	<i>Steht das Verfahren (einschließlich Flussdiagramm) in Bezug auf die Verpflichtung, der Kommission frühzeitig Unregelmäßigkeiten zu melden und sie über das Follow-up und die Nicht-Wiedereinziehung zu unterrichten, in Einklang mit Abschnitt 4 der Verordnung Nr. 1828/2006 (Artikel 27 bis 36)?</i>				
2.6.3	<i>Wurde bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit ein Verfahren festgelegt oder ein Musterdokument erstellt, mit dem die federführende und alle sonstigen Begünstigten über ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 20, insbesondere Artikel 20 Absatz 2, der Verordnung Nr. 1080/2006 unterrichtet werden?</i>				
2.6.4	<i>Umfasst bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Bestimmungen in Bezug auf Artikel 24 Buchstaben a, d und e der Verordnung Nr. 1828/2006?</i>				
TEIL 2 – ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG:					
	<u>Teil 3: Zwischengeschaltete Stellen (Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 12 der Verordnung Nr. 1828/2006)</u>				
3.1	Sind alle zwischengeschalteten Stellen förmlich benannt (falls ja, Datum und Form der Benennung)?				Gemäß Artikel 37/59 verpflichtend vorgeschrieben

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
3.1.1	<i>Sind die Aufgaben aller zwischengeschalteten Stellen angegeben? Lässt sich schlussfolgern, dass die zwischengeschaltete Stelle all ihren Zuständigkeiten nachkommen kann?</i>				
3.1.2	<i>Sind die maßgeblichen Vereinbarungen zu den Aufgaben der Verwaltungs- oder der Bescheinigungsbehörde, die von der zwischengeschalteten Stelle wahrgenommen werden, (formal schriftlich) festgehalten?</i>				
3.2	Aufbau jeder zwischengeschalteten Stelle				
3.2.1	<i>a) Existiert ein Organigramm, das die Verteilung der Aufgaben zwischen den Referaten oder innerhalb der Referate sowie die unverbindliche Anzahl der zugewiesenen Posten beschreibt? Macht die Analyse des Organigramms irgendwelche Probleme deutlich?</i>				
	<i>b) Sind den Mitarbeitern in allen zwischengeschalteten Stellen Posten mit klar definierten Zuständigkeiten zugewiesen?</i>				
3.2.2	<i>a) Wurden für das Personal der zwischengeschalteten Stelle in einem oder mehreren Handbüchern schriftliche Verfahren festgehalten und existiert ein förmliches Verfahren für die Änderung, Einführung oder Abschaffung von Verfahren? Stützen sich diese Handbücher auf die Anweisungen der Verwaltungsbehörde? Sind die Verfahren angemessen?</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>Sind Datum und Aktenzeichen des Handbuchs angegeben?</i>				
3.2.3	<i>a) Sind die Verfahren für die Auswahl und Genehmigung von Vorhaben und die Gewährleistung ihrer Vereinbarkeit mit den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften während des gesamten Durchführungszeitraums beschrieben?</i> <i>Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet?</i>				
	<i>b) Sind schriftliche Normen und Verfahren für die Auswahl und die Genehmigung von Vorhaben festgelegt (Bezugnahme auf Handbücher)?</i> <i>Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet?</i>				
3.2.4	<i>Überprüfungen (Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 13 der Verordnung Nr. 1828/2006) – Sind die Bestimmungen für Überprüfungen beschrieben, insbesondere zu folgenden Punkten:</i>				
	<i>a) Welche Stellen führen die Überprüfungen durch?</i>				
	<i>b) Decken die Überprüfungen gegebenenfalls die administrativen, finanziellen, technischen und physischen Aspekte der Vorhaben ab?</i>				
	<i>c) Umfassen die Überprüfungen die folgenden Verfahren:</i>				
	<i>i) die Verwaltungsprüfung jedes von den Begünstigten</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<p>eingereichten Antrags auf Ausgabenerstattung, ii) die Vor-Ort-Überprüfung einzelner Vorhaben?</p>				
	<p>d) Führt die zwischengeschaltete Stelle bei Vor-Ort-Überprüfungen, die anhand einer Stichprobe vorgenommen werden, Aufzeichnungen, in denen die Methode für die Zusammenstellung der Stichprobe beschrieben und begründet wird?</p>				
	<p>e) Existieren Bestimmungen für die jährliche Überprüfung des Stichprobenverfahrens durch die zwischengeschaltete Stelle?</p>				
	<p>f) Ist vorgesehen, dass die zwischengeschaltete Stelle für jede Überprüfung Aufzeichnungen führt, in denen die durchgeführten Arbeiten, das Datum und die Ergebnisse der Überprüfung sowie die Maßnahmen festgehalten werden, die im Zusammenhang mit festgestellten Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurden?</p>				
	<p>g) Werden Checklisten/Standardberichte verwendet? Liegen diese bereits vor? Wird ihre Qualität als gut bewertet?</p>				
	<p>h) Sind schriftliche Normen und Verfahren für die durchgeführten Überprüfungen festgelegt (Bezugnahme auf Handbücher)? Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet?</p>				
	<p>i) Ist dort, wo die zwischengeschaltete Stelle zugleich Begünstigter im Rahmen des operationellen Programms ist, sichergestellt, dass mit den Vorkehrungen für die Überprüfungen eine angemessene Aufgabentrennung gemäß Artikel 58 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1083/2006 gewährleistet ist?</p>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<p><i>j) Existiert ein Flussdiagramm, das die Beachtung der Vorschriften zu den Überprüfungen beschreibt?</i></p> <p><i>Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet?</i></p> <p><i>Macht die Analyse irgendwelche Probleme deutlich?</i></p>				
3.2.5	<p><i>Sind die Verfahren für die Bearbeitung der von den Begünstigten eingereichten Rückzahlungsanträge sowie der Zahlungen an die Begünstigten beschrieben (Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1828/2006)? Falls nicht, sind die Aufgaben der zwischengeschalteten Stelle in Teil 2 beschrieben? Bitte beachten Sie bei Ihrer Antwort insbesondere auch die Fragen im entsprechenden Abschnitt (2.2.5) zur Verwaltungsbehörde.</i></p>				
3.3	<p><i>Prüfpfad: Sind die Aufgaben der zwischengeschaltete Stelle in Teil 2 Punkt 5 beschrieben?</i></p>				
TEIL 3 – ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG:					
	<u>Teil 4: Bescheinigungsbehörde (Artikel 61 der Verordnung Nr. 1083/2006)</u>				
4.1	Die Bescheinigungsbehörde und ihre wesentlichen Aufgaben				
4.1.1	<p><i>Ist beschrieben, auf welche Weise der Bescheinigungsbehörde die Befugnis zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erteilt wurde und ob die Bescheinigungsbehörde förmlich benannt wurde (falls ja, sind Datum und Form der Benennung angegeben)?</i></p>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
4.1.2	<i>Ist angegeben, welche Aufgaben direkt von der Bescheinigungsbehörde wahrgenommen werden?</i>				
4.1.3	<i>Hat die Bescheinigungsbehörde irgendwelche ihrer Aufgaben förmlich delegiert?</i>				
	<i>a) Sind die delegierten Aufgaben und die zwischengeschalteten Stellen angegeben?</i>				
	<i>b) Ist die Form der Delegation angegeben?</i>				
4.1.4	<i>Existiert ein ausreichendes Berichts- und Kontrollsystem zwischen der Bescheinigungsbehörde und der von ihr beauftragten Stelle?</i>				
4.2	Aufbau der Bescheinigungsbehörde				
4.2.1	<i>a) Existiert ein Organigramm, das die Verteilung der Aufgaben der Referate sowie die unverbindliche Anzahl der zugewiesenen Posten beschreibt?</i>				
	<i>b) Sind den Mitarbeitern der Bescheinigungsbehörde Posten mit klar definierten Zuständigkeiten zugewiesen?</i>				
4.2.2	<i>a) Wurden für das Personal der Bescheinigungsbehörde in einem oder mehreren Handbüchern schriftliche Verfahren festgehalten und existiert ein förmliches Verfahren für die Änderung, Einführung oder Abschaffung von Verfahren?</i>				
	<i>b) Sind Datum und Aktenzeichen der schriftlichen Verfahren angegeben?</i>				
	<i>c) Wird das Handbuch auch von den zwischengeschalteten Stellen</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>verwendet?</i>				
4.3	Bescheinigung von Ausgabenerklärungen (Artikel 61 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 22 und Anhang X der Verordnung Nr. 1828/2006)				
4.3.1	Geldströme: <i>Existieren ein Flussdiagramm und eine Beschreibung des Verfahrens, nach dem Ausgabenerklärungen ausgestellt, bescheinigt und der Kommission vorgelegt werden?</i> <i>Steht dieses Verfahren bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit mit Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1080/2006 in Einklang (keine nationalen Unterkonten)?</i>				
	<i>a) Zeigt es den Weg der Ausgabenerklärungen von den Begünstigten zur Bescheinigungsbehörde und ihre endgültige Bescheinigung gegenüber der Kommission?</i>				
4.3.2	<i>Existiert eine Beschreibung des Vorgehens der Bescheinigungsbehörde, um die Einhaltung von Artikel 61 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 zu gewährleisten?</i>				
4.3.3	<i>Sind die Vorkehrungen beschrieben, die der Bescheinigungsbehörde den Zugriff auf die ausführlichen Angaben zu Vorhaben und Kontrollen sichern, die der Verwaltungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen und der Prüfbehörde vorliegen?</i>				
4.4	Buchführungssystem				
4.4.1	<i>Ist das geplante Buchführungssystem beschrieben, das als Grundlage für die Ausgabenbescheinigung gegenüber der Kommission</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	dienen soll?				
	a) Handelt es sich dabei um ein zentrales oder ein dezentrales System?				
	b) Ist bei einem dezentralen System beschrieben, wie aggregierte Daten an die Bescheinigungsbehörde weitergeleitet werden?				
	c) – Sind das Buchführungs- und das Informationssystem (Teil 6) Teil desselben Systems oder sind es getrennte Systeme? – Existiert bei getrennten Systemen eine Beschreibung dazu, wie die beiden Systeme verbunden sind und wie sichergestellt wird, dass die Angaben in beiden Systemen identisch sind (elektronische Verbindung, Abgleich)?				
	d) Kann das System bereits eingesetzt werden? Falls nicht, wann wird es einsatzbereit sein?				
	e) Wurde das System bereits im vorangegangenen Zeitraum verwendet? Falls ja, wurde es als verlässlich betrachtet?				
4.4.2	Ist die Detailgenauigkeit des Buchführungssystems angegeben, einschließlich der folgenden Aspekte:				
	a) Zeigt es die Gesamtausgaben nach Prioritätsachse und nach Fonds?				
	b) Erlaubt es eine Überprüfung der Zuteilung und Überweisung der vorhandenen öffentlichen Mittel?				
	c) Erlaubt es die Aufspaltung der von den Begünstigten geleisteten Zahlungen auf das betreffende Jahr?				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
4.4.3	<p><i>Ist das Buchführungssystem für Strukturfondsvorgänge ein separates System oder wird es auch für Vorgänge in Zusammenhang mit anderen Fonds genutzt?</i></p> <p><i>– Falls kein separates System, werden Strukturfondsvorgänge kenntlich gemacht (z. B. durch gesonderte Buchführungscodes)?</i></p>				
4.5	Rückforderungen				
4.5.1	<i>Ist beschrieben, auf welche Weise sichergestellt wird, dass gemeinschaftliche Fördermittel zügig wiedereingezogen werden können?</i>				
4.5.2	<i>Sind die erforderlichen Vorkehrungen beschrieben, um</i>				
	<i>a) ein Debitorenbuch zu führen,</i>				
	<i>b) wiedereingezogene Beträge von den geltend gemachten Ausgaben abzuziehen,</i>				
	<i>c) die in Anhang XI der Verordnung Nr. 1828/2006 niedergelegte jährliche Stellungnahme zu Wiedereinziehungen weiterzuleiten?</i>				
4.5.3	<p><i>Hat die Bescheinigungsbehörde bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit Regelungen für das gesamte Programmgebiet getroffen (siehe auch die Vorschriften gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 1080/2006), um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1080/2006 zu erfüllen (Wiedereinziehung vom federführenden Begünstigten)?</i></p> <p><i>Hat die Bescheinigungsbehörde bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit Regelungen für das gesamte</i></p>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>Programmgebiet getroffen (siehe auch die Vorschriften gemäß Artikel 21 der Verordnung Nr. 1080/2006), um ihre Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1080/2006 zu erfüllen (Wiedereinziehung von den Mitgliedstaaten)?</i>				
4.5.4	<i>Umfasst bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Bestimmungen in Bezug auf Artikel 24 Buchstaben b und e der Verordnung Nr. 1828/2006?</i>				
TEIL 4 – ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG:					
	<u>Teil 5: Prüfbehörde und Prüfstellen (Artikel 62 der Verordnung Nr. 1083/2006 sowie Artikel 23 der Verordnung Nr. 1828/2006)</u>				
5.1	Wurde die Zuständigkeit für die Überprüfungen des Systems und der Vorhaben einer Stelle oder mehreren verschiedenen Stellen übertragen?				
5.1.1	<i>Falls verschiedenen Stellen, sind diese Stellen angegeben und sind die Hauptaufgaben der Prüfbehörde und der ihr unterstellten Prüfstellen sowie ihre Beziehungen zueinander beschrieben?</i> <i>Sind es dieselben Stellen wie im Programmzeitraum 2000-2006?</i> <i>Wurde bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Gruppe der Finanzprüfer (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1080/2006) innerhalb der</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<p><i>genannten Dreimonatsfrist eingesetzt?</i></p> <p><i>Hat die Gruppe der Finanzprüfer bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit ihre eigenen Verfahrensregeln definiert?</i></p>				
5.2	Aufbau der Prüfbehörde und der ihr unterstellten Prüfstellen				
5.2.1	<p><i>Existieren Organigramme, einschließlich der Anzahl der zugewiesenen Stellen?</i></p> <p><i>Wurde das Mindestmaß der von den Mitarbeitern geforderten Qualifikationen bzw. der erforderlichen Erfahrung festgelegt und beschrieben?</i></p>				
5.2.2	<p>Ist die Unabhängigkeit der Funktion dieser Stellen im Hinblick auf die Umsetzung und das Zahlungsverfahren gewährleistet?</p> <p>Sind die Vorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit beschrieben?</p> <p>Werden diese als angemessen betrachtet?</p>				
	<i>Ist angegeben, wem diese Stellen unterstellt sind? Steht dies mit dem Grundsatz der Unabhängigkeit ihrer Funktion in Einklang?</i>				
5.2.3	<i>Besitzen diese Stellen eine ausreichende Zahl an Mitarbeitern mit angemessener Erfahrung bzw. Qualifikation?</i>				
5.2.4	<i>a) Wurde für die Prüfer ein Prüfhandbuch erstellt? Falls ja, sind Datum und Aktenzeichen des Handbuchs angegeben? Wird das</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>Handbuch als gut bewertet?</i>				
	<i>b) Sind Verfahren für die Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen und Abhilfemaßnahmen beschrieben, die sich aus den Prüfberichten ergeben? Werden diese Verfahren als ausreichend betrachtet?</i>				
5.2.5	<i>Ist beschrieben, nach welchen Verfahren gegebenenfalls die Arbeit der Prüfstellen beaufsichtigt wird, die der Prüfbehörde unterstellt sind? Werden diese Verfahren als ausreichend betrachtet?</i> <i>Besitzt die Prüfbehörde bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit alle erforderlichen Rechte und Kapazitäten (z. B. sprachlicher Natur), um die unter ihrer Führung bzw. ihrem Vorsitz geleistete Arbeit gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1080/2006 angemessen zu überwachen?</i>				
5.3	Jährlicher Kontrollbericht und Abschlusserklärung				
5.3.1	<i>Sind die Verfahren zur Erstellung des jährlichen Kontrollberichts, der jährlichen Stellungnahme und der Abschlusserklärung beschrieben? Werden diese Verfahren als eindeutig und ausreichend betrachtet?</i> <i>Decken bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die vereinbarten Verfahrensregeln (Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1080/2006) diesen Bereich mit ab?</i>				
5.3.2	<i>Sind bei Teilabschlüssen die Verfahren zur Erstellung der Teilabschlusserklärung beschrieben? Werden diese Verfahren als</i>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<i>ausreichend betrachtet?</i>				
5.4	Beschreibung der koordinierenden Prüfstelle				
5.4.1	<i>Ist gegebenenfalls die Rolle der koordinierenden Prüfstelle beschrieben? Ist diese Rolle eindeutig und entspricht sie der Verordnung?</i>				
5.5	Liegt ein Flussdiagramm vor, das beschreibt, wie die Vorschriften von Artikel 62 der Verordnung Nr. 1083/2006 zu erfüllen sind?				
5.6	Wurde eine Prüfstrategie erarbeitet? Entspricht sie Anhang 5 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006?				
5.7	<i>Umfasst bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Beschreibung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme die zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarten Regelungen in Bezug auf Artikel 24 Buchstaben c und e der Verordnung Nr. 1828/2006?</i>				
TEIL 5 – ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG:					
	<u>Teil 6: Zuverlässige computergestützte Systeme für die Buchführung, Begleitung und Finanzberichterstattung (Artikel 58 Buchstabe d und Artikel 60 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie Artikel 14 der Verordnung</u>				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	<u>Nr. 1828/2006)</u>				
6.1	Existiert <i>a) ein zentrales oder vernetztes System für die gesamte aus Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und anderen Behörden bestehende Struktur,</i>				
	<i>b) ein dezentrales System, bei dem Daten in verschiedenen lokalen, nicht vernetzten Systemen aufgezeichnet sind?</i>				
6.2	Existiert eine Beschreibung (einschließlich Flussdiagramm) des oder der Informationssysteme, die ihre einzelnen Elemente und die Verbindung zwischen ihnen aufzeigt und deutlich macht, ob sie vernetzt oder dezentral sind? a) Hat die Verwaltungsbehörde zu jedem im Rahmen eines operationellen Programms durchgeführten Vorhaben ein System zur elektronischen Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten eingerichtet? Erlaubt das System bei Programmen der europäischen territorialen Zusammenarbeit die Aufzeichnung von Daten für das gesamte Programmgebiet ohne unnötige Doppelarbeit und doppelte Dateneingabe? b) Wurde das System bereits im vorangegangenen Programmzeitraum verwendet? Falls ja, wurde es als verlässlich betrachtet (z. B. wurde es geprüft)? c) Enthält die Beschreibung des IT-Systems Hinweise darauf, dass				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
	– die Aufgabentrennung innerhalb der Mitgliedstaaten gewährleistet ist, – die die von den zuständigen Behörden mit elektronischer Signatur versehenen Dokumente auch die sind, die an die Kommission weitergeleitet wurden?				
6.3	Kann das System bereits eingesetzt werden? <i>Falls nicht, wann wird es einsatzbereit sein?</i>				
6.3.1	<i>Kann das System zuverlässige Finanz- und Statistikdaten über die Durchführung der Programme des Zeitraums 2007-2013 für die finanzielle Abwicklung erfassen und als Grundlage für die Bescheinigung der Ausgaben dienen?</i>				
6.3.2	<i>Kann das System zum Zweck der Begleitung und Bewertung zuverlässige Daten über die Durchführung der Vorhaben erfassen? (Siehe Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe c sowie Artikel 67 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates)</i>				
6.3.3	<i>Kann das System zuverlässige Daten zum Zweck von Überprüfungen erfassen?</i>				
6.4	Ist angegeben, auf welche Weise das System mit dem Buchführungssystem verbunden ist (Teil 4, Punkt 5)? Werden die Hinweise als angemessen betrachtet?				
6.5	Besteht derzeit die Möglichkeit, folgende Daten auf elektronischem Weg an die Kommission weiterzuleiten:				

	Frage	J	N	Seitenverweis Artikel 71 Bericht / Systembeschreibung	Entfällt / Bemerkungen
--	-------	---	---	---	------------------------

	<i>a) Ausgabenerklärungen,</i>				
	<i>b) jährliche Durchführungsberichte,</i>				
	<i>c) Daten über die Vorhaben zu Rechnungsprüfungszwecken?</i>				

TEIL 6 – ALLGEMEINE SCHLUSSFOLGERUNG:

Erstellt durch		Geprüft durch	
-------------------	--	------------------	--